

## NIDERÖST-HUBER gegen die Schweiz

Urteil vom 18. Februar 1997

### Gebot der *Waffengleichheit* im Rechtsmittelverfahren

Art. 6 (1) EMRK

#### Sachverhalt:

Der Bf. war Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer einer in Familienbesitz befindlichen Aktiengesellschaft. Im Jahr 1985 wurde er nach einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Unternehmens entlassen. Er klagte daraufhin das Unternehmen auf Abgangschädigung beim *Schwyz*er Bezirksgericht. Dieses wies sein Begehren ab. Auch eine Berufung an das *Schwyz*er Kantonsgericht blieb erfolglos. Am 23.10.1990 erhob der Bf. beim *Schwyz*er Kantonsgericht Berufung an das *Bundesgericht*. Das *Kantonsgericht* übermittelte daraufhin die Akten zusammen mit einer Stellungnahme, in der es dem *Bundesgericht* empfahl, die Berufung abzuweisen. Diese wurde aber dem Bf. nicht zugestellt. Das *Bundesgericht* bestätigte die Urteile der Unterinstanzen. Das Urteil wurde am 30.4.1991 zugestellt. Noch am selben Tag beantragte der Bf. eine Kopie der besagten Stellungnahme des *Schwyz*er Kantonsgerichtes.

#### Rechtsausführungen:

□ Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK (hier: *Gebot der Waffengleichheit*), da das *Bundesgericht* es unterlassen hat, dem Bf. vor der Urteilsfällung die Stellungnahme des *Schwyz*er Kantonsgerichtes zur anhängigen Berufung zu übermitteln. Eine Gegenäußerung war somit für den Bf. nicht möglich.

Grundsätzlich sind Stellungnahmen zu Berufungen mit den Grundsätzen eines *fairen Verfahrens* vereinbar. Als problematisch muss es jedoch angesehen werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Partei davon keine Kenntnis erlangt. Das *Kantonsgericht* hat jedoch keine der Streitparteien diesbezüglich verständigt, weshalb dieses Vorgehen auch keine Verletzung des *Gebotes der Waffengleichheit* darstellt. Jedoch war die Stellungnahme des Kantonsgerichtes keinesfalls neutral, sondern empfahl dem *Bundesgericht* sogar explizit die Abweisung der Klage. Es ist unwahrscheinlich, dass das *Bundesgericht* diesen Ausführungen überhaupt keine Relevanz beigemessen hat. Daher wäre es nötig gewesen, dem Bf. Gelegenheit zur Gegenäußerung einzuräumen. **Verletzung von Art. 6 (1) EMRK** (einstimmig).

Anm.: Vgl. insb. die - vom GH zitierten - ähnlich gelagerten Fälle *Lobo Machado/P*, Urteil v. 20.2.1996 und *Vermeulen/B*, Urteil v. 20.20.1996 (= [NL 96/2/4](#)).

Anm.: Die Kms hatte in ihrem Ber. v. 23.10.1995 eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK festgestellt (24:6 Stimmen).

P.R.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)